



# Nutzungsordnung für das Bogensportgelände der Schützengilde Denzlingen 1925 e.V.

## Allgemeine Bestimmungen

1. Die nachstehende Ordnung ist auf dieser Anlage für alle Bogensportler verbindlich.
2. Bei Verstößen gegen diese Ordnung können Vereinsmitglieder und Gäste nach dem Hausrecht Platzverweis und künftiges Platzverbot erhalten.
3. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr unter Ausschluss jeglicher Haftung seitens des Vereins. Jeder Bogensportler haftet persönlich gemäß den Bestimmungen des BGB §823 ff. für eventuelle Schäden, die über die sachgemäße Nutzung der Anlage hinausgehen. Er muss im Besitz einer gültigen Haftpflichtversicherung sein.
4. Das Schießen unter Alkohol und/oder Drogeneinfluss ist verboten.
5. Das Nutzungsentgelt für das Sportgelände ist von Nichtmitgliedern vor Schießbeginn gemäß aushängender Preisliste zu entrichten.
6. Auf der Bogensportanlage ist der mitgebrachte Verpackungsmüll mit nach Hause zu nehmen und dort zu entsorgen.
7. Nicht volljährige Schützen dürfen nur in Begleitung vom Verein autorisierter erwachsener Personen das Sportgelände benutzen. Den Weisungen dieser Personen ist unbedingt Folge zu leisten.
8. Die Einhaltung der **Sicherheitsbestimmungen** ist Grundvoraussetzung für die Nutzung des Bogensportgeländes, hierzu zählt insbesondere:
  - a) Der Bogen darf nur an der Schießlinie in Schussrichtung der Zielscheibe ausgezogen werden.
  - b) Der Spann- und Zielvorgang beim Auszug des Bogens darf nicht über die Scheibenoberkante hinausgehen und muss grundsätzlich so ausgerichtet sein, dass niemand durch einen sich unbeabsichtigt lösenden Pfeil gefährdet bzw. verletzt werden und dieser nicht über den Gefahrenbereich hinaus fliegen kann.
  - c) Es darf nur geschossen werden, wenn sich deutlich erkennbar in Schussrichtung niemand mehr im Gefahrenbereich vor oder hinter der Scheibe aufhält.
  - d) Ist Pfeilsuche hinter der Scheibe/den Scheiben erforderlich, so ist der Schießbetrieb solange einzustellen, bis die Suche beendet ist und sich alle Schützen wieder hinter der Schießlinie befinden.
  - e) Es ist verboten, Pfeile aus dem Ziel zu ziehen, solange außer dem Zieher noch Personen vor dem Ziel stehen.
  - f) Das Zielen auf Menschen mit gespanntem Bogen, auch ohne eingelegten Pfeil, ist verboten.
9. Bei einem Verstoß gegen die Sicherheitsbestimmungen und Gefährdung der Sicherheit ist das Schießen sofort einzustellen. Das Schießen darf erst auf Anordnung der Aufsicht fortgesetzt werden.

10. Die autorisierten Aufsichtspersonen des Vereins haben das Recht, die das Sportgelände nutzende unbekannte Personen nach den Personalien und ihrer Nutzungsermächtigung zu befragen und bei ungenügendem Nachweis vom Gelände zu verweisen.
11. Das Schießen auf lebende Tiere führt zum sofortigen Ausschluss vom weiteren Schießbetrieb.
12. Für mitgeführte Hunde besteht Leinenzwang.
13. Jagdspitzen und Armbrust sind nicht erlaubt.
14. Jedes Schießen auf dem Schießplatz darf nur unter Aufsicht erfolgen. Aufsicht kann jede volljährige Person sein, die vom Vereinsvorstand hierzu eingeteilt und ermächtigt worden ist. Eine Aufsicht darf selbst während der direkten Aufsichtstätigkeit nicht am Schießen teilnehmen. Eine zur Aufsichtsführung ermächtigte Person darf schießen, ohne selbst beaufsichtigt zu werden, wenn sichergestellt ist, dass sie sich alleine auf dem Schießplatz befindet.  
Kommen zusätzliche Personen zur Nutzung eines Schießplatzes hinzu, ist Einigkeit über die Aufsicht zu erzielen. Wird keine Einigkeit erzielt ist automatisch die 2. hinzukommende Person als Aufsicht bestimmt. Verlässt die Aufsicht den Schießplatz ist eine neue Aufsicht innerhalb der Nutzer zu bestimmen.
15. Rauchen im und vor dem Aufenthaltsbereich der Schützen ist untersagt.

#### **Kontaktadressen :**

**1.Vorstand : Werner Mellert, Carl Ringwaldstr. 8, 79312 Emmendingen, Tel.: 07641 572733**  
**Sportleiter : Klaus Scherzinger, Fischermatte 12,79183 Waldkirch, Tel.: 0172 7604302**

Emmendingen, den 01.05.2009

W. Mellert – OSM